



GZ: A-2026-1156-00032/0001
Randegg, am 26.03.2026

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. 256 vom 18. Mai 1990) wird verlautbart:

Die Ermittlung jener Personen, die zum Geschworenen- und Schöffenamte berufen werden können, erfolgt am

**Donnerstag, 7. Mai 2026
im Gemeindeamt Randegg**

Gemäß § 5 Abs. 3 liegt das Verzeichnis der zum Geschworenen- und Schöffenamte ausgelosten Personen im Gemeindeamt Randegg vom

8. Mai 2026 bis 22. Mai 2026

während der Amtsstunden (Mo bis Fr 08:00 bis 12:00 Uhr und Do auch von 17:00 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf. Nach § 4 kann jedermann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 1 bis 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Eingetragene Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister

Manfred Wieser

Angeschlagen am 27.03.2026

Abgenommen am